

Empfehlungen

der Ausschüsse

zum

Vorschlag einer Verordnung (EWG) des Rates zur Schaffung
eines Finanzierungsinstruments für die Umwelt (LIFE)

KOM(91) 28 endg.; Ratsdok. 4548/91

Punkt der 630. Sitzung des Bundesrates am 17. Mai 1991

A

Der federführende Ausschuß für Fragen der Europäischen Gemeinschaften (EG),
der Finanzausschuß (Fz) und
der Ausschuß für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit (U)
empfehlen dem Bundesrat, zu der Vorlage wie folgt Stellung zu nehmen:

EG
U

1. Der Bundesrat geht davon aus, daß unter "Schutz und Rettung von Küstengebieten und -gewässern" (vgl. im Anhang aufgeführte Arten von Maßnahmen) auch Maßnahmen zur Reinhaltung von in die Meere mündenden größeren Flüssen zu verstehen sind.

Der Bundesrat hält es für erforderlich, die "Entwicklung von Kriterien und Verfahren zur Beurteilung eines Produk-

Ausgeliefert am 07. MAI 1991 ...

16/1/91

tes (insbesondere Baustoffe) auf Umweltverträglichkeit" als förderungswürdige Maßnahme in den Anhang aufzunehmen. Mit LIFE sollen, wie aus Art. 2 der Verordnung hervorgeht, nicht nur bereits eingetretene Umweltschäden saniert werden, sondern vor allem Maßnahmen zur Vorsorge und Vorbeugung unterstützt werden. Es ist deshalb von großer Bedeutung, daß nur solche Stoffe z. B. für Baumaßnahmen eingesetzt werden dürfen, deren dauerhafte Umweltverträglichkeit anhand objektiver und europaweit geltender Kriterien nachgewiesen wurde.

Der Bundesrat hält es aufgrund der Vielzahl und Bedeutung der bereits laufenden Maßnahmen und Projekte im Bereich des Umweltschutzes für selbstverständlich, daß auch für diese Maßnahmen eine finanzielle Unterstützung durch LIFE beantragt werden kann, es sich also nicht nur um ein Finanzierungsinstrument für neue Projekte handelt.

EG
Fz

2. Der Bundesrat bittet die Bundesregierung darauf hinzuwirken, daß

- das in Art. 130 r Abs. 4 Satz 1 EWG-Vertrag i.V.m. Art. 130 r Abs. 1 EWG-Vertrag für Maßnahmen im Bereich der Umwelt festgeschriebene Subsidiaritätsprinzip beachtet wird und die grundsätzliche Finanzierungs- und Durchführungskompetenz der Mitgliedstaaten (Art. 130 r Abs. 4 Satz 2 EWG-Vertrag) nicht ausgehöhlt und zugunsten der Gemeinschaftsebene verschoben wird und daß zu diesem Zwecke eine Eingrenzung und Konkretisierung bei der Bestimmung der einzelnen Förderziele und Vergabekriterien erfolgt.

EG
U

3. Die Finanzierungsmittel von LIFE sollten vorrangig für Umweltschutzmaßnahmen und nicht zum Aufbau von Umweltbürokratien in den Mitgliedstaaten eingesetzt werden.

Die Herstellung und Erhaltung der notwendigen Verwaltungsstrukturen und des entsprechenden Know-hows muß im Hinblick auf das Subsidiaritätsprinzip in erster Linie Angelegenheit der Mitgliedstaaten bleiben;

EG
U

4. - die Verordnung ein deutliches Konzept der vorrangig zu fördernden Umweltschutzmaßnahmen erhält.

Die im Anhang aufgeführten Maßnahmen lassen keine Schwerpunkte erkennen und stellen insoweit kein genügend strukturiertes Umwelt-Schutz-Programm dar;

EG
U

5. - sich die finanzielle Unterstützung in der Anfangsphase auf die einzubeziehenden Förderprogramme konzentriert und deren Vergabekriterien einander angleicht.

Die anzuwendenden Vergabekriterien sollten die Gesichtspunkte

- Verursacherprinzip,
- innovativer Charakter der Maßnahmen,
- Vorbildfunktion der Maßnahme und
- Anreizwirkung,

umfassen;

EG

6. - die z.Zt. vorrangige Projektfinanzierung mittelfristig in eine integrierte Programmfinanzierung aufgrund klarer, eng begrenzter Schwerpunktsetzung umgewandelt wird;

EG
Fz

7. - die Beachtung des Verursacherprinzips in der Verordnung selbst stärker abgesichert wird;

EG
U

8. - der Gesamtfinanzrahmen erheblich erhöht wird, damit neben der Förderung neuer Projekte auch der Bereich der Altlastensanierung verstärkt mit Mitteln bedacht werden kann;

M6/1/91

- Fz 9. - die Verordnung die Möglichkeit der finanziellen Beteiligung der Gemeinschaft an Umweltschutzmaßnahmen in Drittländern und in internationalen Abkommen bzw. Übereinkommen ausschließt.

Der Ausschuß für Fragen der Europäischen Gemeinschaften widerspricht dieser Empfehlung mit folgender Begründung:

Der Ausschluß von Drittstaaten wird der Gemeinschaftsgrenzen überschreitenden Dimension vieler Umweltprobleme nicht gerecht (z. B. Schutz des Mittelmeeres oder der Ostsee).

Begründung des Umwelta zu den Empfehlungen in Ziffer 1, 3, 4, 5 und 8 (nur gegenüber dem Plenum):

Die Stärkung und Steigerung der Leistungsfähigkeit einzurichtender Verwaltungsbehörden in den Mitgliedstaaten sollte nicht über EG-Mittel herbeigeführt werden. Diese Aufgabe muß grundsätzlich in der Eigenverantwortung der Mitgliedstaaten bleiben. Dies ist unter Berücksichtigung des Subsidiaritätsprinzips geboten. Der im Anhang angeführte Maßnahmenkatalog sollte überarbeitet werden, damit der notwendige konzeptionelle Ansatz deutlicher wird. Der vorliegende Katalog eröffnet der Kommission eine Möglichkeit zur Förderung von Projekten, ohne daß ein Gesamtzusammenhang erkennbar wird. Sonst besteht die Gefahr, daß die EG-Kommission laufend neue Schwerpunkte im Umweltbereich festlegt.

Die Verordnung sollte deutlich die Vergabekriterien für Finanzmittel festlegen wie es etwa in den zu integrie-

renden Umweltprogrammen bereits der Fall ist. Insoweit könnten die in diesem Programm enthaltenen Vergabekriterien auf LIFE angewendet werden.

B

10. Der Agrarausschuß

empfiehlt dem Bundesrat, von der Vorlage Kenntnis zu nehmen.